OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605052/5/JS

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M K K, x, x, vom 16.2.2022 gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7.2.2022, GZ: BHVB/921170036680/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass
1. der Tatzeitpunkt „17.02.2021“ auf „16.02.2021“, sowie,
2. der Passus „des PKW“ auf „des Kraftfahrzeuges“
berichtigt wird.

Die Fundstellen haben zu lauten:
§ 103 Abs. 2 KFG 1967: BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 106/1986
§ 134 Abs. 1 KFG 1967: BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 34 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Dem Beschwerdeführer wurde als Zulassungsbesitzer das Wechselkennzeichen VB-825IZ für die Zulassung von (im Tatzeitpunkt) drei Kraftfahrzeugen zugewiesen.

1.2. Mit Schreiben vom 28.1.2021 forderte die Bezirkshauptmannschaft Ried den Beschwerdeführer zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) wie folgt auf:

„[...]

LENKERERHEBUNG

Sie werden als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [redacted] gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://vstv.gv.at/portal/EH3VPG69).

binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens

Auskunft darüber zu erteilen, wer am 05.10.2020 um 08:06 Uhr das Kraftfahrzeug in Pramet, Gutensham, L 1070, Strkm 5,240, Fahrtrichtung Eberschwang gelenkt hat.

[...]“

Das Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 1.2.2021 mittels eines RSb-Briefes zugestellt. Der Beschwerdeführer antwortete auf das Schreiben nicht.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 7.2.2022 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde), an welche das Verwaltungsstrafverfahren übertragen wurde, wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG wie folgt vorgeworfen:

„[...]

2.	Datum/Zeit:	17.02.2021
	Ort:	4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1, Bezirkshauptmannschaft Ried
	Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BHRI (BH Ried) vom 28.01.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 05.10.2020 um 08:06 Uhr, in Pramet Gutensham, L 1070, Strkm 5,240 Fahrtrichtung Eberschwang gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 10 Stunden) verhängt.

1.4. In seiner dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde rechtfertigte der Beschwerdeführer die Nichterteilung der begehrten Auskunft zusammengefasst damit, dass ihm nicht klar gewesen sei, um welches Fahrzeug es sich handle.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt Auszug aus der Zulassungsevidenz. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen Überlegungen im Wesentlichen auf die Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufs beschränken können, gründen zwanglos auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt, denen auch kein widerstreitendes Vorbringen der Parteien gegenüber stand.

2.2. Im Rahmen des hg. Ermittlungsverfahrens wurde vom Beschwerdeführer im Ergebnis klargestellt, dass sich seine Beschwerde ausschließlich gegen den Vorwurf der Nichterteilung der Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) richtet. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Vorwurf der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO) war damit bereits in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

2.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von einer solchen konnte gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der Beschwerdeführer im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptete (Z 1 par. cit.) sowie im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3 par. cit.).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier

nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG (BGBl. Nr. 267/1967; § 103 Abs. 2: in der Fassung BGBl. Nr. 106/1986; § 134 Abs. 1: in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017) lauten wie folgt:

„[...]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

[...]“

3.3. Dieser Bestimmung liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 12.5.2021, Ra 2021/02/0102). Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141; VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032), wobei die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist. (vgl. VwGH 26.11.1999, 97/02/0490; VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0069).

3.4. Der Beschwerdeführer hätte daher nach der Zustellung des Schreibens am 1.2.2021 - in Entsprechung der behördlichen Aufforderung zur Lenkerauskunft binnen zwei Wochen – der Bezirkshauptmannschaft Ried bis spätestens 15.2.2021 bekannt geben müssen, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x zur angefragten Lenkzeit gelenkt hat.
Der bloße Umstand, dass es sich bei diesem Kennzeichen um ein Wechselkennzeichen handelt, welches drei Fahrzeugen bei der Zulassung zugewiesen wurde, entlastet den Beschwerdeführer dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht: So darf das Wechselkennzeichen gemäß § 48 Abs. 2 zweiter Satz KFG zur selben Zeit ohnedies nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden. Es ist allein Sache des Zulassungsbesitzers, welches der mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeuge zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet wird. Damit wird durch das behördliche Kennzeichen ein zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenktes Kraftfahrzeug so individualisiert, dass es keiner weiteren Angaben bedarf, um den Zulassungsbesitzer in die Lage zu versetzen, die Lenkererhebung beantworten zu können (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0251).
Es kann daher keinen vernünftigen Zweifel daran geben, dass die auf einen bestimmten Zeitpunkt (hier: „05.10.2020 um 08:06 Uhr“) und auf ein nach dem behördlichen Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug („x“) bezogene Lenkererhebung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28.1.2021 den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer in die Lage versetzte, die geforderte Auskunft zu erteilen. Die vom Beschwerdeführer monierte Nennung, welches seiner drei Fahrzeuge gemeint war, ist daher weder gesetzlich gefordert noch aus sachlichen Gründen geboten (vgl. VwGH 23.11.2001, 2000/02/0256). Die belangte Behörde ist vielmehr zu Recht von einer Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 103 Abs. 2 KFG durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft ausgegangen.
3.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die §§ 103 Abs. 2, 134 KFG keine Bestimmung über das Verschulden und gehört zum Tatbestand der Nichterteilung einer Lenkerauskunft weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264; VwGH 23.11.2001, 2001/02/0184). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretung des Tatbilds nicht auch subjektiv vorgeworfen

werden kann, wurden aber weder vom Beschwerdeführer dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat die Nichterteilung der Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG daher auch subjektiv zu verantworten.

3.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.6.1. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch die Nichterteilung der Auskunft wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 25.11.2021, Ra 2020/06/0070).

Zum Verschulden ist von einer zumindest Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers im hg. Ermittlungsverfahren sind der Strafzumessung ein durchschnittliches Einkommen und keine Sorgepflichten zugrunde zu legen.

Von der belangten Behörde wurde die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu Recht mildernd berücksichtigt, Erschwerungsgründe liegen keine vor.

3.6.2. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 10 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer, von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

3.7. Aus Anlass der Entscheidung war die Tatzeit des Spruchs im Hinblick auf das Ende der Frist zur Lenkerauskunft am 15.2.2021 auf „16.2.2021“ zu berichtigen. Weiters war mit diesem Erkenntnis die als erwiesen angenommenen Tat des Spruchs an die Textierung der behördlichen Lenkererhebung vom 28.1.2021 anzupassen, wonach der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer eines „Kraftfahrzeuges“ (und nicht eines „PKW“) zur Lenkerauskunft aufgefordert wurde, zumal eines der zugelassenen Fahrzeuge des Beschwerdeführers ein Lkw war. Auch die Fundstellen der übertretenen Norm und der Strafsanktionsnorm waren aus Anlass der Entscheidung zu berichtigen.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 170 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 34 Euro (20 % von 170 Euro).

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern im Falle eines Wechselkennzeichens ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack